

Österreich braucht Strom.



Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19
IZD-Tower, A-1220 Wien
T: +43 (0) 50320-161
apg@apg.at
www.apg.at

Amt der Oö. Landesregierung
auwr.post@ooe.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung
z.H. Abteilung 8
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee
abt8.energierecht@ktn.gv.at

Amt der Wr. Landesregierung
post@ma64.wien.gv.at

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
URE/

L.URE.25.0013/1324467

Datum

12.02.2025

Betrifft:

Gleichbehandlungsbericht 2024/25

DokID: 1324467

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs dürfen wir darauf hinweisen, dass die Austrian Power Grid AG (folgend „APG“) als Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator „ITO“) besonderen Unbundling-Bestimmungen unterliegt.

Mit diesem Schreiben geben wir Ihnen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen bzw. den Ist-Zustand unserer Gleichbehandlungsmaßnahmen für den Zeitraum 2024/25 und kommen hiermit unserer Verpflichtung gemäß §§ 28 Abs 2 iVm 33 Abs 5 Z 5 Oö. EIWOG 2006, §§ 66 Abs 4 iVm 32 Abs 7 K-EIWOG 2011 sowie § 75 Abs 2 WEIWG 2005 nach:

Die APG ist ein eigenständiges Unternehmen und verfügt über alle erforderlichen Ressourcen.

Durch die Rechtsform als Aktiengesellschaft ist bei der APG gesellschaftsrechtlich die größtmögliche Unabhängigkeit zum integrierten Konzern VERBUND gegeben. Zusätzlich ist die Unabhängigkeit in diversen Dokumenten (Satzung, Geschäftsordnung) festgehalten.



Durch die Zertifizierung zum Unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber¹ hat die APG den Nachweis erbracht, über alle für die Tätigkeit als Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber erforderlichen Mittel zu verfügen. So hat die APG alle wirksamen Entscheidungsbefugnisse inne, welche für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes erforderlich sind und übt diese eigenständig aus.

Es gibt keine Einflussnahme von VERBUND, außer bei Wahrnehmung der Eigentümerinteressen im gesetzlich zulässigen Ausmaß.

Die APG handelt diskriminierungsfrei.

APG gewährleistet bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten, dass alle Marktteilnehmenden nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Diskriminierungsfreiheit (iSd § 9 EIWOG 2010) behandelt werden, sodass es zu keinerlei Informations- oder Wettbewerbsvorteil für VERBUND kommt.

Diese Grundsätze werden auch unternehmensintern durch die seit 2019 bei APG implementierte Richtlinie „ITO – Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber“ sichergestellt. Diese Richtlinie dient der Regelung des ITO-konformen Verhaltens von Mitarbeiter*innen und dem Vorstand der APG in der Zusammenarbeit mit Unternehmen des VERBUND-Konzerns, sowie der Regelung der Aufgaben der APG-internen ITO-Beauftragten – im Berichtszeitraum ist dies *Mag. Karin Groll*.

Auch im Jahr 2024 wurden die Mitarbeiter*innen sowie der Vorstand der APG entsprechend geschult. Zudem stehen die Mitarbeiter*innen der Rechtsabteilung den Mitarbeiter*innen der APG für alle unbundling-spezifischen Fragen zur Verfügung.

Gemäß § 29 Abs 3 EIWOG 2010 werden sämtliche kommerzielle und finanzielle Vereinbarungen mit VERBUND der Regulierungsbehörde (E-Control Austria) zur Genehmigung vorgelegt. Die Behörde prüft diese Vereinbarungen auf Marktüblichkeit und Nicht-Diskriminierung.

Die APG ist bezüglich Unternehmensleitung und Beschäftigte unabhängig.

Die Unternehmensleitung und die Mitarbeiter*innen der APG handeln unabhängig von VERBUND; die Eigentümerinteressen von VERBUND, im Rahmen des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung, wurden auf das gesetzlich zulässige Ausmaß beschränkt.

APG erfüllt die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Unternehmensleitung, Beschäftigte und Aufsichtsorgan gemäß §§ 30 und 31 EIWOG 2010 (siehe hierzu den Zertifizierungsbescheid). Die Einhaltung der Auflagen wird nicht nur durch die Regulierungsbehörde, sondern auch durch den Gleichbehandlungsbeauftragten (§ 32 EIWOG 2010) überprüft.

¹ Siehe [Zertifizierungsbescheid \(E-Control\)](#)



Die APG und ihre Beschäftigten gewährleisten bei ihrem Handeln Transparenz.

Die APG und ihre Beschäftigten haben zum Ziel, die größtmögliche Transparenz bei ihrem Handeln sicherzustellen. Die APG unterstützt die Regulierungsbehörde und den Gleichbehandlungsbeauftragten in ihrer Tätigkeit.

Datenveröffentlichungen und Datenweitergaben von wettbewerbsrelevanten Daten erfolgen diskriminierungsfrei. Hierzu hat die APG unter anderem durch die interne Datenschutzrichtlinie – welche den aktuellen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung entspricht – und die Benennung eines Datenschutzbeauftragten sichergestellt, dass sensible Informationen, welche Netzbetreiber durch die Ausübung ihrer Tätigkeit erlangen und welche geeignet sind, unberechtigte Marktvorteile auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu verschaffen, nur unter der Voraussetzung der Einwilligung des Dateneigentümers bzw. des Bestehens einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe offengelegt werden.

Zur Förderung des Wettbewerbs veröffentlicht APG auf der Homepage diverse Informationen über die eigene Tätigkeit in nicht-diskriminierender Weise².

Jährlich wird entsprechend § 40 Abs 1 Z 17 EIWOG 2010 ein umfangreicher Transparenzbericht erstellt und an die Regulierungsbehörde übermittelt. In diesem Bericht wird die Erfüllung der Transparenzverpflichtung der APG insbesondere in den Bereichen Last, Übertragung, Erzeugung und Netzregelung dargestellt³.

Um einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netz der APG zu gewährleisten, finden sich auf der Homepage der APG die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz. Die Regulierungsbehörde E-Control hat mit Bescheid vom 19.12.2024 die Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz der APG (ANB) gemäß § 41 EIWOG 2010 genehmigt.

Die neuen ANB treten mit 01.04.2025 in Kraft und sind – inkl. Preisblatt und Antragsformularen – auf der Homepage der APG (<https://markt.apg.at/rechtlicher-rahmen/>) abrufbar.

Sie bilden die Grundlage für den diskriminierungsfreien Zugang zum Übertragungsnetz der APG. Sie entsprechen sowohl den bundesgesetzlichen als auch den landesausführungsgesetzlichen Vorschriften, sind aufgrund ihrer Ausgewogenheit nichtdiskriminierend und enthalten keine missbräuchlichen Praktiken sowie ungerechtfertigte Beschränkungen – sie bilden die Grundlage für den diskriminierungsfreien Zugang zum Übertragungsnetz der APG.

Die Basis für den Netzreservebedarf bildet die jährliche Systemanalyse der APG gemäß § 23a Abs 2 EIWOG 2010, welche ebenfalls veröffentlicht wird⁴.

² Siehe dazu [Austrian Power Grid - Österreich braucht Strom \(apg.at\)](https://www.apg.at/oesterreich-braucht-strom/)

³ zB werden darin Veröffentlichungen auf der Transparenzplattform der ENTSO-E (EMFIP) sowie entsprechend der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) abgebildet.

⁴ Siehe dazu [Vergangene Ausschreibungen - Austrian Power Grid \(apg.at\)](https://www.apg.at/vergangene-ausschreibungen/)



Der APG-Gleichbehandlungsbeauftragte stellt die Unabhängigkeit sicher.

Der vom Aufsichtsrat der APG gemäß § 32 Abs 2 EWOOG 2010 benannte Gleichbehandlungsbeauftragte *Dr. Robert Reiter* und der stellvertretende Gleichbehandlungsbeauftragte *Mag. Othmar Eberhart* wurden bescheidmässig von der Regulierungsbehörde bestätigt und stellen im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten die Unabhängigkeit der APG sicher.


Auch das Gleichbehandlungsprogramm der APG wurde von der Behörde genehmigt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte und sein Stellvertreter wurden ab März 2022 für die Dauer von weiteren 5 Jahren wiederbestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, an allen APG-Sitzungen/Besprechungen inklusive Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie der Hauptversammlung der APG teilzunehmen und berichtet der Regulierungsbehörde gemäß den Vorgaben des § 32 EWOOG 2010 in regelmäßigen Abständen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Power Grid AG

Signiert von: Peter Reichel
Datum: 27.03.2025 12:46:15
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>



Signiert von: Peter Lachinger
Datum: 28.03.2025 16:17:09
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>

